

# **Satzung des Fördervereins St. Franziskus-Krankenhaus Eitorf e.V. nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.6.2016**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt nach der am 29.04.1997 erfolgten Eintragung im Vereinsregister unter Nr.2107 des Amtsgerichts Siegburg den Namen „Förderverein St. Franziskus Krankenhaus Eitorf e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eitorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch verschiedene Maßnahmen im Bereich des Krankenhauses Eitorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung und Förderung einer optimierten medizinischen und pflegerischen Betreuung von Patienten.
2. Im Einzelnen werden die folgenden Aufgaben gefördert :
  - Öffentliches Gesundheitswesen
  - Sicherung eines hohen qualitativen Standards der Behandlung insbesondere durch Qualitätssicherungs- und -erhebungsmaßnahmen
  - Einführung neuer Diagnose- und Behandlungsmaßnahmen, insbesondere soweit diese nicht von den Krankenkassen vergütet werden.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Gemeinnützige Zwecke des Vereins sind die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens ; Die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Ausstattungen und hoch technisierte medizinische Spezialgeräte , die außerhalb der üblichen Standardausstattung eines Krankenhauses der Grundversorgung liegen – und deshalb dort nicht oder nicht in ausreichenden Masse vorhanden sind – angeschafft werden.

## **§ 4**

### **Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Ablehnung des Antrages muss er nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen über dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
6. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss der Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
7. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann er durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung erhält das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Beschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag, Spenden**

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge erhoben. Über Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Auf Beschluss des Vorstandes kann im Einzelfall der Beitrag ermäßigt werden.
2. Die Beiträge werden abgebucht. Sie werden am 1. Kalendertag des dritten Monats des Geschäftsjahres fällig.
3. Spenden, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen an den Verein sind möglich, ohne Mitglied zu sein.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten. Im Bedarfsfalle kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, insbesondere wenn 1/3 der Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

2. Mitgliederversammlungen werden durch einfachen Brief oder Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung Angabe von Ort, Zeit und der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann schriftlich eine Woche vor dem Termin beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über die Ergänzung entscheidet die Versammlung zu Beginn der Sitzung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch er verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von 1/3 der erschienenen Mitglieder muss schriftlich abgestimmt werden. Zur Änderung der Satzung, zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig :
  - Entgegennahme des Geschäftsberichts
  - Genehmigung der Jahresrechnung
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Wahl von 2 Beiratsmitgliedern
  - Änderung der Satzung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht für die Aufgaben zuständig, die dem Beirat obliegen.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender), dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern. Der ärztliche Direktor gehört als geborenes Mitglied dem Vorstand an.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Bei einem Mitglied muss es sich um den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter handeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen: die Wahl ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden erfolgt die Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen und geleitet. Die Tagesordnung kann

in der Sitzung erweitert werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind.

6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder zustimmen.
7. Der Vorstand beschließt die Investitionen, den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor.
8. Er setzt die Beschlüsse und Vorschläge des Beirates zur Mittelverwendung um.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung und Aufgabe des Beirates**

1. Der Beirat besteht aus zwei ärztlichen Mitgliedern des Krankenhauses und einem krankenhausunabhängigen Arzt. Die zwei ärztlichen Mitglieder des Krankenhauses werden von der Mitgliederversammlung gewählt, der krankenhausunabhängige Arzt wird mit dessen Einverständnis vom Vorstand berufen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Den Vorsitz innerhalb des Beirates erhält der krankenhausunabhängige Arzt. Falls dieser sein Amt nicht mehr ausübt, beruft der Vorstand einen Nachfolger.
4. Dem Beirat obliegt die Bearbeitung und Beurteilung über Förderanträge, die an den Verein herangetragen und vom Vorstand ihm zugeleitet werden. Der Beirat hat in Abstimmung mit dem Vorstand Investitionen und Maßnahmen, die zur Erfüllung der beantragten Fördermaßnahmen notwendig sind, zu beurteilen. Dabei hat der Beirat die Satzungsbestimmungen zu berücksichtigen.
5. Förderfähig sind nur diejenigen Anträge, die der Verwirklichung der in §§ 2 und 3 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke dienen. Die Förderanträge an den Verein sind schriftlich zu stellen und entsprechend zu begründen. Die Bewilligungen sind schriftlich zu begründen.
6. In Bezug auf die Ausstattungsgegenstände und medizinisch-technischen Geräte nimmt der Beirat nur diejenigen schriftlichen Förderanträge zur Prüfung an, die zuvor von einem behandelnden Arzt an die Klinikleitung herangetragen und ihm vom Vorstand zugeleitet wurden. Seine Entscheidungen sind zu begründen und zu dokumentieren.
7. Die Förderanträge sind durch die Klinik beim Förderverein schriftlich zu stellen, dabei ist die Notwendigkeit der Beschaffung außerhalb der Standardausstattung einer Klinik der Grundversorgung darzustellen.
8. In einem zeitlich angemessenen Rahmen beurteilt der Beirat die Anträge durch schriftlichen Beschluss.
9. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens der krankenhausunabhängige Arzt und ein weiteres Beiratsmitglied anwesend sind. In besonderen Fällen kann eine mündliche oder schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden, eine mündliche Entscheidung ist im Nachhinein schriftlich zu begründen.

10. Über die medizinische Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen entscheidet unter fachlichen Aspekten ausschließlich der Beirat, wobei es bei allen Entscheidungen der Zustimmung des krankenhausunabhängigen Arztes bedarf.
11. In ganz besonderen, aus medizinischen Gründen eiligen Fällen kann ein Förderantrag durch die Klinik auch mündlich gestellt werden. Im Nachgang sind jedoch die entsprechen Formalien wie bei einem schriftlichen Antrag beizubringen.
12. Der Beirat hat die Beschlussfassung über den Förderantrag gemeinschaftlich und kollegial durchzuführen.

## **§ 10**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung bzw. Sitzung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer Sondermitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eitorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.